

Bundessozialgericht
- 5 RJ 34/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
28. Juli 1977

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1977
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 13. November 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung eines Beitragszuschusses nach § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG).

Der am 26. Dezember 1907 geborene Kläger ist landwirtschaftlicher Unternehmer. Aufgrund des Bezugs einer Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 1966 gehörte er als Mitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) der Landkrankenkasse Wipperfürth an. In der Zeit vom 5. Juni 1972 bis 31. Januar 1973 war er aber als Schlosserhelfer in einer Maschinenfabrik tätig und deshalb bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Kaufbeuren pflichtversichert. Wegen der weiterhin ausgeübten Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer wird er ab 1. März 1973 nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG bei der Krankenkasse der Rheinischen Landwirtschaft als Mitglied geführt.

Am 13. Juni 1973 beantragte der Kläger bei der Beklagten einen Zuschuß zu seinem Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. August 1973 mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht bei Inkrafttreten des KVLG, am 1. Oktober 1972, sondern erst am 1. März 1973 nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG versicherungspflichtig geworden und erfülle deswegen nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 95 KVLG.

Gegen dieses Urteil erhob der Kläger Klage und trug zur Begründung vor, der Beitragszuschuß müsse auch solchen Landwirten zukommen, die am 1. Oktober 1972 nur deshalb nicht versicherungspflichtig nach dem KVLG geworden seien, weil sie aufgrund vorübergehender abhängiger Beschäftigung versicherungspflichtig nach § 165 Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Er hält dies für gerechtfertigt, weil Landwirte, die am 1. Oktober 1972 versicherungspflichtig nach dem KVLG wurden und einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhielten, danach aber als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt waren, den Beitragszuschuß wieder erhielten, wenn sie die abhängige Beschäftigung beendeten. Gegenüber dieser Personengruppe sei er benachteiligt. Er ist außerdem der Auffassung, die Auslegung des § 95 KVLG durch die Beklagte verletze Art 3 und Art 14 des Grundgesetzes (GG), weil Versicherte, die erst nach dem 1. Oktober 1972 Pflichtmitglieder der Krankenversicherung der Landwirte (KVdL) würden, schlechter als Versicherte nach der RVO gestellt seien.

Das Sozialgericht (SG) Köln hat die Klage mit Urteil vom 13. Mai 1974 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 13. November 1975 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei nicht, wie dies § 95 KVLG verlange, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Oktober 1972 Pflichtmitglied der KVdL geworden. Wegen seiner Erwerbstätigkeit als Schlosserhelfer sei er zu dieser Zeit nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO bei der AOK Kaufbeuren pflichtversichert gewesen. Nach § 3 Satz 1 KVLG habe die Versicherung nach dem KVLG deshalb erst nach dem Ausscheiden bei der AOK beginnen können.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 16. Januar 1976 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Zur Begründung wiederholt er im wesentlichen sein Vorbringen in den Vorinstanzen.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen und das Urteil des SG Köln sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. August 1973

- 4 -



- 4 -

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger einen Beitragszuschuß gemäß
§ 95 KVLG ab 1. März 1973 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Nach § 95 Satz 1 KVLG erhält auf Antrag von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung einen Zuschuß zu seinem Beitrag zur KVdL in Höhe des Betrages, den die in § 381 Abs 4 RVO bezeichneten Personen erhalten, wer beim Inkrafttreten des KVLG nach § 2 Abs 1 Nr 1-3 dieses Gesetzes versicherungspflichtig wird und die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt. Der Kläger bezieht zwar seit dem 1. Januar 1966 eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, er wurde jedoch bei Inkrafttreten des KVLG, am 1. Oktober 1972, nicht nach dessen § 2 Abs 1 Nr 1-3 versicherungspflichtig, weil er zu dieser Zeit nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versicherungspflichtig war (§ 3 Satz 1 KVLG). Wie in dem angefochtenen Urteil richtig ausgeführt worden ist, stellt es der Gesetzgeber in § 95 KVLG durch die Formulierung "bei Inkrafttreten des KVLG ... versicherungspflichtig wird" auf die Verhältnisse am 1. Oktober 1972 ab. Nur wer zu diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig nach dem KVLG wurde, hat Anspruch auf den Beitragszuschuß. § 95 KVLG trägt dem Gedanken der Besitzstandswahrung Rechnung (vgl BT-Drucksache VI, 3012 S. 38). Wer am



- 5 -

1. Oktober 1972 als Rentner krankenversichert war, ohne daß er dafür Kosten aufzubringen hatte, sollte den Zuschuß nach § 381 Abs 4 RVO zu dem von ihm künftig für die KVdL aufzubringenden Beitrag erhalten (vgl SozR 5420 § 95 Nr 1 und 2). Dieser Gedanke greift beim Kläger nicht durch, weil er am 1. Oktober 1972 nicht in der KVdR versichert. Die KVdR tritt nach § 165 Abs 1 Nr 3 und Abs 6 RVO nur ein, wenn der Rentenbezieher nicht nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versichert ist. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG war der Kläger aber in der Zeit vom 5. Juni 1972 bis 31. Januar 1973 als Schlosserhelfer erwerbstätig und bei der AOK Kaufbeuren nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO pflichtversichert. Unerheblich ist, daß der Kläger vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit als Mitglied der KVdR kostenlosen Schutz gegen Krankheit besessen hatte, denn dieser war am 1. Oktober 1972 durch die vorrangige Krankenversicherung als Arbeitnehmer verdrängt.

Die Pflichtversicherung aus abhängiger Beschäftigung hat auch gegenüber der Versicherung zur landwirtschaftlichen Krankenkasse Vorrang. Obwohl der Kläger am 1. Oktober 1972 landwirtschaftlicher Unternehmer war, wurde er dennoch nicht nach § 2 Abs 1 Nr 1-3 KVLG versicherungspflichtig; nach § 3 Satz 1 KVLG wird in der KVdL nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen gesetzlichen Vorschriften - hier nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO - für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist. Die in § 3 Satz 2 KVLG vorgesehenen Ausnahmetatbestände waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Damit steht fest, daß der Kläger am 1. Oktober 1972 nach dem KVLG nicht versicherungspflichtig wurde und damit eine wesentliche Voraussetzung des § 95 nicht erfüllte. Die Tatsache, daß er am 1. Oktober 1972 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bezog, reicht allein nicht aus, um den Anspruch auf einen Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zum Beitrag zur KVdL zu begründen.

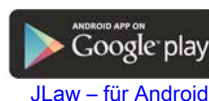
Der Senat verkennt nicht, daß die gesetzliche Regelung von Versicherten, die am Stichtag mehr oder weniger zufällig die Voraussetzungen des § 95 KVLG nicht erfüllten, als Härte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

empfundene wird. Ob im vorliegenden Fall eine Härte vorliegt, kann dahingestellt bleiben, denn Härten treten bei allen auf einen Stichtag abgestellten Regelungen auf (vgl. SozR 5420 § 95 Nr 3).

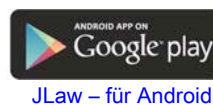
Wie das LSG richtig ausgeführt hat, ist § 95 KVLG auch mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Er verstößt nicht gegen den in Art 3 Abs 1 GG normierten Gleichheitssatz. Ein derartiger Verstoß setzt voraus, daß der Gesetzgeber wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich geregelt hat, ohne daß dafür ein vernünftiger, sachlich einleuchtender Grund vorlag. Wenn der Kläger den Verstoß gegen den Gleichheitssatz darin erblickt, daß Rentner, die als landwirtschaftliche Unternehmer am 1. Oktober 1972 versicherungspflichtig wurden, den Beitragszuschuß auch dann wieder erhalten, wenn sie nach einer vorübergehenden versicherungspflichtigen Arbeitnehmertätigkeit die Erwerbstätigkeit wieder aufgeben, so übersieht er, daß in diesen Fällen die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung am Stichtag erfüllt waren. Im übrigen ist über diese Frage auch noch nicht entschieden worden. Auch gegenüber denjenigen Rentnern, deren Krankenversicherung sich nur nach der RVO beurteilt, ist der Kläger nicht benachteiligt, weil auch nach der RVO Rentner, die ein Einkommen aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis haben, keinen kostenlosen Krankenversicherungsschutz oder Beitragszuschuß erhalten (§ 165 Abs 1 Nr 3 und Abs 6, § 381 Abs 4 RVO). Dementsprechend erscheint es auch gerechtfertigt, daß Rentner, die ein Einkommen als landwirtschaftlicher Unternehmer haben und deshalb versicherungspflichtig nach dem KVLG sind, grundsätzlich keinen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sondern ihren Beitrag wie andere Pflichtversicherte aus ihrem Einkommen aufbringen müssen.

§ 95 KVLG verstößt auch nicht gegen Art 14 GG, der den Schutz des Eigentums und bestimmter vermögenswerter Rechte garantiert.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus dieser Vorschrift herzu-
leiten ist, daß der Gesetzgeber bei Neuregelungen auf einen
bestehenden Besitzstand Rücksicht nehmen muß; selbst wenn
das der Fall wäre, dann wäre dem durch die in § 95 KVLG
getroffene Regelung Genüge getan. Wie bereits dargelegt,
hatte aber der Kläger beim Inkrafttreten des KVLG weder einen
Anspruch auf kostenlosen Schutz gegen Krankheit nach der
KVdR noch einen Anspruch auf einen Beitragszuschuß, so daß
insoweit auch kein schutzwürdiger Besitzstand zu wahren war.
Mit Recht hat daher das LSG einen Anspruch des Klägers auf
einen Zuschuß zu seinem an die landwirtschaftliche Kranken-
versicherung zu zahlenden Beitrag verneint, so daß die
Revision des Klägers zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichts-
gesetzes.

Der Richter am Bundes-
sozialgericht
ist wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhindert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

